



**kreisfeuerwehrverband
main-taunus e.v.**

Kreiskinderfeuerwehrordnung

**der Kreiskinderfeuerwehr Main-Taunus in der Fassung vom 01. Februar 2022, verabschiedet
anlässlich der Vorstandssitzung des Kreisfeuerwehrverbandes Main-Taunus e.V. am
08.03.2022**

Präambel

Kreisfeuerwehrverband Main-Taunus e.V. wird im Folgenden abgekürzt mit KFV.

Die ausschließliche Verwendung von Funktionsbezeichnungen in ihrer männlichen Form dienen lediglich der Vereinfachung und schließen auch die weibliche Form mit ein.

§ 1

Name, Sitz und Zweck der Abteilung

1. Die Kinderfeuerwehren des Landkreises Main-Taunus haben sich zur Kreiskinderfeuerwehr im KFV zusammengeschlossen. Die Kreiskinderfeuerwehr ist eine Abteilung des KFV.
2. Die Kreiskinderfeuerwehr sowie der KFV haben ihren Sitz in der Geschäftsstelle in 65719 Hofheim, Katharina-Kemmler-Straße 1.
3. Die Kreiskinderfeuerwehr ist die Gemeinschaft der Kindergruppen innerhalb der Freiwilligen Feuerwehren des Main-Taunus-Kreises, die sich zu den Idealen der Freiwilligen Feuerwehr bekennen und an ihrer Verwirklichung mitwirken.
4. Die Kreiskinderfeuerwehr hat den Zweck, die in ihr vereinten Kinderfeuerwehren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen durch:
 - a. Vermittlung von Anregungen für die Arbeit in Kindergruppen auf dem Gebiet der Kinderfeuerwehr.
 - b. Schaffung verbindlicher Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle der Kreiskinderfeuerwehr.
 - c. Schulung und Ausbildung der Kinderfeuerwehrwarte und der Betreuer.
 - d. Organisation von Kinderfeuerwehrtreffen und Ermöglichung des Erfahrungsaustausches unter den Kinderfeuerwehren.
 - e. Zusammenarbeit mit anderen Kinder- und Jugendverbänden und dem Jugendring.
 - f. Pflege von Begegnungen und Zusammenarbeit zur Weiterbildung und des Erfahrungsaustausches.
 - g. Vertretung der Interessen der angeschlossenen Kinderfeuerwehren.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Kreiskinderfeuerwehr im Main-Taunus-Kreis sind die Kinderfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehren des Kreises.
2. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind:
 - a. Die Kinderfeuerwehr muss einer Kinderfeuerwehr im Main-Taunus-Kreises angehören.
 - b. Ordnungsgemäße Wahl eines Kindersprechers.

§ 3

Organe der Abteilung

Organe der Kreiskinderfeuerwehr sind:

- a. Der Kreiskinderfeuerwehrtag
- b. Der Kreiskinderfeuerwehrausschuss
- c. Der Kreiskinderfeuerwehrwart
- d. Dienstversammlung der Kinderfeuerwehrwarte

§ 4

Der Kreiskinderfeuerwehrtag

1. Der Kreiskinderfeuerwehrtag ist das Beschlussorgan der Kreiskinderfeuerwehr. Er tritt jedes Jahr unter dem Vorsitz des Kreiskinderfeuerwehrwartes zusammen.
2. Der Kreiskinderfeuerwehrtag setzt sich zusammen aus:
 - a. Den Kinderfeuerwehrwarten und Stellvertretern
 - b. Den Mitgliedern des Kreiskinderfeuerwehrausschusses
 - c. Dem Kreiskinderfeuerwehrwart
 - d. Den Delegierten der Kinderfeuerwehren
3. Der Kreiskinderfeuerwehrausschuss gibt den Zeitpunkt und Tagungsort mindestens drei Wochen vorher bekannt. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens fünf Werktage vorher an den Kreiskinderfeuerwehrwart zu stellen. Initiativanträge können zu Beginn der Versammlung vorgebracht und mit Mehrheitsbeschluss auf die Tagesordnung gesetzt werden.
4. Der Kreiskinderfeuerwehrtag ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Jede Kinderfeuerwehr im Main-Taunus-Kreis hat zwei Delegierte. Nur die Delegierten und der Kreiskinderfeuerwehrausschuss sind abstimmungs- und wahlberechtigt. Delegierte müssen mindestens 18 Jahre alt und Kreiskinderfeuerwehrwarte oder Betreuer (in) einer Kinderfeuerwehr im Main-Taunus-Kreis sein. Jeder anwesende Delegierte hat nur eine Stimme.
 - a. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag ist geheim zu wählen. Befasst sich der Kreiskinderfeuerwehrtag mit der Änderung der Kinderordnung, so ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
 - b. Blockwahl ist bei gleichartiger Amtszeit zulässig.
 - c. Über den Kreiskinderfeuerwehrtag ist eine Niederschrift anzufertigen, welche von dem Kreiskinderfeuerwehrwart und Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Die Aufgaben des Kreiskinderfeuerwehrtages sind:
 - a. Wahl des Kreiskinderfeuerwehrwartes, dessen Stellvertreters und des Kreiskinderfeuerwehrausschusses. Die Amtszeit der Mitglieder des Kreiskinderfeuerwehrausschusses beträgt fünf Jahre. Bei Nachwahl des Kreiskinderfeuerwehrausschusses wird für die verbleibende Amtszeit gewählt.
 - b. Genehmigung der Jahresberichte.
 - c. Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§ 5

Der Kreiskinderfeuerwehrausschuss

1. Der Kreiskinderfeuerwehrausschuss besteht aus:
 - a. Dem Kreiskinderfeuerwehrwart
 - b. Dem stellvertretenden Kreiskinderfeuerwehrwart
 - c. Dem Schriftführer
 - d. Bis zu drei Beisitzern
2. Nach Möglichkeit sollten die Mitglieder des Kreiskinderfeuerwehrausschusses aus verschiedenen Kinderfeuerwehren kommen. Es sollten maximal zwei Mitglieder aus einer Kinderfeuerwehr entsandt und gewählt werden.

Der Kreiskinderfeuerwehrausschuss wird jeweils nach § 4 Abs. 5a gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

In der konstituierenden Sitzung des Kreiskinderfeuerwehrausschusses, nach einer Wahl oder Nachwahl, wird die aktuelle Kreiskinderfeuerwehrordnung beraten und bei Änderungsbedarf dem Vorstand des KfV vorgetragen und in der Kreiskinderfeuerwehrausschusssitzung genehmigt.

Der Kreiskinderfeuerwehrausschuss wird vom Kreiskinderfeuerwehrwart nach Bedarf, aber mindestens einmal im Jahr, einberufen. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Über die Sitzungen des Kreiskinderfeuerwehrausschusses sind Protokolle anzufertigen, die vom Schriftführer und dem Kreiskinderfeuerwehrwart zu unterzeichnen sind.

3. Die Aufgaben des Kreiskinderfeuerwehrausschusses sind:
 - a. Durchführung der Beschlüsse des Kreiskinderfeuerwehrtages.
 - b. Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben.
 - c. Vorbereitung und Durchführung der Kreistagungen und Kreisveranstaltungen der Kreiskinderfeuerwehr.
 - d. Aufgreifen und Beratung von Fragen und Problemen der Kinderfeuerwehren und der Jugendarbeit im Allgemeinen.
 - e. Zusammenarbeit mit übergeordneten Gremien.
 - f. Zusammenarbeit mit dem Kreisfeuerwehrvorstand.
 - g. Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendring.
 - h. Erstellung eines Budgetplans für das Folgejahr. Dieser ist dem Vorstand des KfV im 4. Quartal vorzulegen.

§ 6

Kreiskinderfeuerwehrwart

1. Der Kreiskinderfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, leitet die Kreiskinderfeuerwehr. Er lädt zu allen Kreissitzungen und Kreisversammlungen ein und führt diese.
2. Der Kreiskinderfeuerwehrwart hat Sitz und Stimme im Vorstand des KfV.

Über die Aktivitäten im Laufe eines Geschäftsjahres ist ein Bericht zu erstellen.

§ 7

Dienstversammlung der Kinderfeuerwehrwarte

1. Mindestens einmal jährlich findet die Dienstversammlung der Kinderfeuerwehrwarte (Treffen der Kinderfeuerwehrwarte) statt. Diese Dienstversammlung hat den Sinn, aktuelle Themen zeitnah bearbeiten zu können, sowie den Meinungsaustausch innerhalb der Kinderfeuerwehren zu fördern.
2. Die Einladung erfolgt durch den Kreiskinderfeuerwehrwart mit Tagesordnung, Zeitpunkt und Tagungsort. Die Einladung erfolgt mit zwei Wochen Frist. Wenn möglich ist dies terminlich im Jahresdienstplan vorzusehen und bekannt zu geben.
3. Die Dienstversammlung der Kinderfeuerwehrwarte besteht aus:
 - a. Den Kinderfeuerwehrwarten der Kinderfeuerwehren des Main-Taunus-Kreises
 - b. Dem Kreiskinderfeuerwehrausschuss

§ 8

Vertretung

Der Kreiskinderfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter vertreten die Kreiskinderfeuerwehr nach Innen und Außen. Jeder der Genannten ist hierbei allein vertretungsberechtigt.

§ 9

Verwaltung

1. Die Geschäfte der Kreiskinderfeuerwehr werden ehrenamtlich geführt. Der Kreiskinderfeuerwehrwart und sein Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung. Grundlage ist die Verordnung über die Dienst- und Reisekostenaufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige.
2. Die finanziellen Mittel für die Arbeit in der Kreiskinderfeuerwehr werden durch Zuwendungen des KFV, Spenden und durch Beihilfen aus sonstigen öffentlichen Mitteln aufgebracht.
3. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Kreiskinderfeuerwehrausschuss unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit und nach Vorgabe des Kreisfeuerwehrverbandes in eigener Zuständigkeit.
4. Das Geschäftsjahr der Kreiskinderfeuerwehr ist das Kalenderjahr.
5. Es darf keine Person durch zweckentfremdete Verwaltungsausgaben oder durch Vergütungen geldwertende Vorteile erlangen.
6. Die vom KFV bereitgestellten Mittel dürfen nur für die kinderordnungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Verwendung erfolgt unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit und nach Vorgabe des KFV. Die Mitglieder der Kreiskinderfeuerwehr erhalten keine Zuwendung des KFV.

§ 10

Auflösung

Die Kreiskinderfeuerwehr kann nicht aufgelöst werden, solange im Main-Taunus-Kreis noch mindestens eine Kinderfeuerwehr besteht. Bei der Auflösung oder der Aufhebung der Kreiskinderfeuerwehr oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen an den KFV, der es satzungsgemäß zu verwenden hat.

§ 11**Betreuung und Aufsicht**

1. Der Vorsitzende des KFV und dessen Stellvertreter betreuen und beraten die Kreiskinderfeuerwehr in Verbandsfragen.
2. Der Vorsitzende des KFV kann den Kreiskinderfeuerwehrwart jederzeit zur Berichterstattung auffordern.

§ 12**Schlussbestimmungen**

Die Kreiskinderfeuerwehrordnung ist Bestandteil der Satzung des KFV Main-Taunus.

Diese Kreiskinderfeuerwehrordnung wurde vom Kreiskinderfeuerwehrtag Main-Taunus am in beschlossen.

Hofheim, den

David Tisold, Verbandsvorsitzender

Petra Thiel, stellv. Kreiskinderfeuerwehrwartin